



Erläuterungen und Anwendungen

# Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Neuchâtel, 2021

**Herausgeber:** Bundesamt für Statistik (BFS)  
**Auskunft:** Hotline GWR, Tel. 0800 866 600  
**Redaktion:** Sektion GEWO, OFS  
**Themenbereich:** 00 Statistische Grundlagen  
**Originaltext:** Französisch  
**Übersetzung:** Sprachdienste BFS

**Layoutkonzept:** Sektion DIAM  
**Download:** [www.statistik.ch](http://www.statistik.ch)  
**Copyright:** BFS, Neuchâtel 2021  
Wiedergabe unter Angabe der Quelle  
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet



## Erläuterungen und Anwendungen

# Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz bezieht sich auf den Standard [eCH-0071](#). Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt dieses und übernimmt darin alle von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (swisstopo) im Bundesblatt publizierten Änderungen.

Das historisierte Gemeindeverzeichnis wird als definitorische Grundlage zu Gemeindeidentifikation und Gemeindefür zahlreiche Verwaltungstätigkeiten auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft eingesetzt.

## Konzeptionelle Grundlagen

### Auszeichnung der BFS-Gemeindenummer

Die heute gültige BFS-Gemeindenummer wurde erstmals im Jahre 1960 vergeben. Die Erstvergabe erfolgte – beginnend mit 1 – in der historischen Reihenfolge der Kantone, innerhalb der Kantone in der Regel in alphabetischer Reihenfolge der Bezirke und innerhalb der Bezirke in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden. Aus technischen und organisatorischen Gründen erhielten diejenigen Gemeinden, welche nur in der Zeit vor der ersten Zuteilung von BFS-Nummern im Jahre 1960 existierten, die BFS-Nummer 7700. Zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergabe der BFS-Nummern wurden bestimmte Regeln festgelegt. Die Vergabe neuer Gemeindefür durch das BFS geschieht nach folgenden Regeln:

#### 1. Gemeindeaufteilung:

- Die neu gebildeten Gemeinden erhalten eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des Bezirks), solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen. Die Restgemeinde behält ihre ursprüngliche

Nummer, sofern sie ihren Namen behält, sonst erhält sie ebenfalls eine neue Nummer.

- Ist im betreffenden Bezirk keine freie Nummer mehr vorhanden, erhält die Gemeinde die grösste freie Nummer der Kantonsliste.

#### 2. Gemeindefusionen $A + B = A$ und $A + B = B$ :

Bei Gemeindefusionen des Typs  $A + B = A$  erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde A; bei Gemeindefusionen des Typs  $A + B = B$  erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde B.

#### 3. Gemeindefusionen $A + B = A-B$ , $A + B = B-A$ oder $A + B = C$

- Bei Gemeindefusionen des Typs  $A + B = A-B$ ,  $A + B = B-A$  oder  $A + B = C$  erhält die fusionierte Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.
- Ist im betreffenden Bezirk keine freie Nummer mehr vorhanden, erhält die Gemeinde die grösste freie Nummer der Kantonsliste.

#### 4. Namensänderungen (ohne Gebietsveränderung)

Die Gemeinde behält ihre bisherige Nummer.

#### 5. Kantonswechsel:

- Bei Kantonswechsel erhält die Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des Bezirks), solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.
- Ist im betreffenden Bezirk keine freie Nummer mehr vorhanden, erhält die Gemeinde die grösste freie Nummer der Kantonsliste.

## Ausnahmeanforderung

Gestützt auf einen Antrag des Kantons ist es möglich, von den Standardregeln für die Vergabe der Gemeindenummer abzuweichen. In diesem Fall verlangt das BFS vom Kanton folgende Elemente:

- Der Kanton bestimmt die zuständige Stelle, die für den Antrag und den Entscheid verantwortlich ist;
- der Kanton entscheidet, ob eine Ausnahme von den Regeln zur Vergabe der Gemeindenummer beantragt werden soll;
- der Kanton konsultiert die betroffenen kantonalen Instanzen;
- der Kanton bearbeitet allfällige Unstimmigkeiten zwischen den Stellen oder mit den betroffenen Gemeinden;
- der Kanton übernimmt die Verantwortung für den Entscheid;
- der Kanton reicht einen formellen Antrag beim BFS ein.

## Gemeindefreie Gebiete und kantonale Seeanteile

Nicht alle Flächen der Schweiz lassen sich unmittelbar und eindeutig einer politischen Gemeinde zuweisen. Um die erforderliche Eindeutigkeit zu erreichen, musste die Zuweisung von Flächen bei den Sonderfällen definiert werden. Zu diesen gehören Areale, die der Oberhoheit mehrerer Gemeinden unterstehen (sogenannte Kommunanzen), gemeindefreie Spezialgebiete sowie die kantonalen Seeanteile. Diese sind Teil des BFS-Nummerierungssystems, obwohl es sich dabei nicht um politische Gemeinden handelt.

## Regeln der Datenbasis

### Politische Gemeinde

- Eine politische Gemeinde gehört zu einem oder zu keinem Bezirk.
- Eine politische Gemeinde gehört immer zu einem Kanton.

### Gemeindefreie Gebiete und kantonale Seeanteile

- Ein gemeindefreies Gebiet oder ein kantonaler Seeanteil gehört zu einem oder zu keinem Bezirk.
- Ein gemeindefreies Gebiet oder ein kantonaler Seeanteil gehört immer zu einem Kanton.

### Bezirke

- Ein Bezirk gehört immer zu einem Kanton.
- Ein Bezirk umfasst eine oder mehrere politische Gemeinden.
- Ein Bezirk umfasst kein, ein oder mehrere gemeindefreie Gebiete oder kantonale Seeanteile.

### Kantone

- Ein Kanton umfasst (eine oder) mehrere politische Gemeinden.
- Ein Kanton umfasst keinen, (einen) oder mehrere Bezirke.
- Ein Kanton umfasst kein, ein oder mehrere gemeindefreie Gebiete oder kantonale Seeanteile.

## Mutationsprozesse

Die Mutationsprozesse auf Stufe Kanton, Bezirk und Gemeinde verursachen Änderungen im amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Mit der sogenannten Historisierungsnummer werden

die durch Mutationsprozesse geänderten, «gelöschten» bzw. angefügten Einträge im amtlichen Gemeindeverzeichnis eindeutig identifiziert.

Die Historisierungsnummer ist - im Gegensatz zur BFS-Gemeindenummer bzw. Bezirksnummer - innerhalb der Datenbank eindeutig und definiert den Zustand der Gemeinden bzw. der Bezirke während einer bestimmten Zeitdauer. Zur vollständigen Beschreibung der einzelnen Mutationsereignisse in den Tabellen «Gemeinden» und «Bezirke» dienen die Mutationsnummern, die Art der Aufnahme bzw. Aufhebung sowie das Datum der Aufnahme bzw. Aufhebung. Die Mutationsnummer identifiziert die einzelnen Mutationsereignisse, von denen ein oder mehrere Einträge betroffen sein können.

Die Historisierungsnummer ersetzt nicht die bisherigen Gemeinde- und Bezirksnummern. Sie dient der informatikgestützten Abbildung der verschiedenen Zustände und Mutationsprozesse des amtlichen Gemeindeverzeichnisses sowie der Bezirke.

### Mutationsprozesse auf Stufe Kanton

Auf Stufe Kanton ist seit 1848 nur eine einzige Mutation zu verzeichnen, nämlich die Gründung des Kantons Jura. Für die betroffenen Bezirke und Gemeinden wird diese Mutation mit dem Mutationsprozess «Neue Kantonszugehörigkeit» abgebildet.

### Mutationsprozesse auf Stufe Bezirk

Auf Stufe Bezirk werden folgende Mutationsprozesse im historisierten Gemeindeverzeichnis abgebildet:

#### 1. Neue Bezirksgliederung innerhalb des Kantons

- a. Art der Aufhebung = Aufhebung Bezirk (Code 29)
- b. Art der Aufnahme = Neugründung Bezirk (Code 21)  
Die daraus resultierenden Gebietsänderungen der Bezirke werden in der Tabelle „Bezirke“ nicht als Mutationsprozess „Gebietsänderung“ zwischen den einzelnen Einträgen abgebildet. Die Gebiete der Bezirke ergeben sich aus der Summe der ihnen zugeteilten Einträge in der Tabelle „Gemeinde“.

#### 2. Neue Kantonszugehörigkeit des Bezirks

- a. Art der Aufhebung = Neue Kantonszuteilung (Code 24)
- b. Art der Aufnahme = Neue Kantonszuteilung (Code 24)

#### 3. Änderung des Bezirks

- a. Art der Aufhebung = Namensänderung Bezirk (Code 22)
- b. Art der Aufnahme = Namensänderung Bezirk (Code 22)

Neben diesen eigentlichen Mutationsprozessen für Bezirke wird der Hilfsprozess „Neunummerierung“ in der Bezirks- und Gemeindetabelle abgebildet, da die Bezirksnummern im Zusammenhang mit der Gründung des Kantons Jura für den Kanton Bern geändert wurden. Beim Übertritt des Bezirks Laufen vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft wurde ebenfalls ein Teil der Bezirksnummern in beiden Kantonen geändert. Obwohl diese formalen Neunummerierungen keinen Einfluss auf die Bezirksstruktur dieser Kantone hatten, ist die Abbildung dieser Prozesse nötig, um Fehlinterpretationen betreffend Bezirkszugehörigkeit von Gemeinden zu vermeiden.

#### 4. Neunummerierung von Bezirke

- a. Art der Aufhebung = Formale Neunummerierung (Code 27)
- b. Art der Aufnahme = Formale Neunummerierung (Code 27)

## Mutationsprozesse auf Stufe Gemeinde

Auf Stufe Gemeinde werden folgende Mutationsprozesse im historisierten Gemeindeverzeichnis abgebildet:

1. **Eingemeindung:** [A] + [B] → [A+]
    - a. Art der Aufhebung = Gebietsänderung/Aufhebung GDE (Code 26/29)
    - b. Art der Aufnahme = Gebietsänderung GDE (Code 26)
  2. **Gemeindefusion:** [A] + [B] → [C]
    - a. Art der Aufhebung = Aufhebung GDE (Code 29)
    - b. Art der Aufnahme = Neugründung GDE (Code 21)
  3. **Gemeindetrennung:** [A] → [B] + [C]
    - a. Art der Aufhebung = Aufhebung GDE (Code 29)
    - b. Art der Aufnahme = Neugründung GDE (Code 21)
  4. **Ausgemeindung:** [A] → [A-] + [B]
    - a. Art der Aufhebung = Gebietsänderung GDE (Code 26)
    - b. Art der Aufnahme = Gebietsänderung/Neugründung GDE (Code 26/21)
  5. **Gebietsabtausch:** [A] + [B] → [A+] + [B-]
    - a. Art der Aufhebung = Gebietsänderung GDE (Code 26)
    - b. Art der Aufnahme = Gebietsänderung GDE (Code 26)
- Gebietsabtausche sind im historisierten Gemeindeverzeichnis enthalten, soweit sie (dauernd) bewohnte Gebiete betreffen und im Rahmen der Mutationsmeldungen zum amtlichen Gemeindeverzeichnis bekannt gemacht wurden. In äusserst seltenen Fällen, in denen mehr als zwei Gemeinden an dem Gebietsabtausch beteiligt sind, ist es nicht möglich zu wissen, zwischen welchen Gemeinden das Gebiet getauscht wurde.
6. **Änderung des Gemeindepens**
    - a. Art der Aufhebung = Namensänderung GDE (Code 23)
    - b. Art der Aufnahme = Namensänderung GDE (Code 23)
  7. **Neue Kantons-/Bezirkszugehörigkeit**
    - a. Art der Aufhebung = Neue Bezirks-/Kantonszugehörigkeit (Code 24)
    - b. Art der Aufnahme = Neue Bezirks-/Kantonszugehörigkeit (Code 24)

Neben diesen eigentlichen Mutationsprozessen für Gemeinden wird der Hilfsprozess «Neunummerierung» in der Gemeindetabelle abgebildet, da einerseits Bezirksnummern im Zusammenhang mit der Gründung des Kantons Jura sowie beim Übertritt des Bezirks Laufen vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft geändert wurden, andererseits aber auch die Gemeindepennern der Gemeinden im Bezirk Arlesheim (BL) beim Übertritt des Bezirks Laufen geändert wurden. Obwohl diese formalen Neunummerierungen keinen Einfluss auf die Bezirks- bzw. Gemeindepennern hatten, ist die Abbildung dieser Prozesse nötig, um Fehlinterpretationen betreffend Bezirkszugehörigkeit von Gemeinden zu vermeiden.

## 8. Neunummerierung von Gemeinden

- a. Art der Aufhebung = Formale Neunummerierung (Code 27)
- b. Art der Aufnahme = Formale Neunummerierung (Code 27)

## Beschreibung der Daten - Spalten und Codes

Das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz umfasst die drei Entitäten „Kantone“, „Bezirke“ und „Gemeinden“.

## Erläuterungen zu den Kantonen

### 1. Kantonsnummer

Die Kantonsnummer gibt die Reihenfolge der Kantone gemäss Bundesverfassung wieder (historische Reihenfolge).

### 2. Kantonskürzel

Das Merkmal «Kantonskürzel» enthält das allgemein, z.B. auf Autokennzeichen verwendete Kürzel für Kantone.

### 3. Kantonsname

Der Kantonsname wird in ausgeschriebener Form wiedergegeben. In zweisprachigen Kantonen sind beide Namen enthalten (z.B. Fribourg/Freiburg).

### 4. Änderungsdatum - Hilfsmerkmal

Datum, an dem der Datensatz zuletzt geändert wurde.

## Erläuterungen zu den Bezirken

### 1. Historisierungsnummer Bezirk (Vergabe durch die Fachsektion BFS)

Die Historisierungsnummer Bezirk wird als nicht sprechender, übergeordneter Schlüssel in der Entität geführt. Sie ermöglicht die Historisierung der Mutationsprozesse auf Bezirksebene.

### 2. Kantonsnummer (in Entität Kantone enthalten)

Die Kantonsnummer ist ein Fremdschlüssel, der die Verbindung der Einträge in der Entität Bezirk zur Entität Kanton ermöglicht.

### 3. Historisierungsnummer Bezirk (Vergabe durch die Fachsektion BFS)

Die Bezirksnummer ist eine «sprechende Nummerierung» der Bezirke innerhalb des Kantons, die ursprünglich zur einheitlichen, meistens alphabetischen Reihung der Bezirke verwendet wurde.

### 4. Bezirksname

Der Bezirksname ist der vom Kanton verwendete Name des Bezirks. Wird der Bezirksname in zwei Sprachen verwendet, sind beide Namen enthalten. Dem Namen vorgestellt ist die jeweilige Bezeichnung im Kanton (Bezirk, Amt, Amtsbezirk oder Wahlkreis). Bemerkung: Bezirksfreie Gebiete sind pro Kanton entsprechend bezeichnet. Dasselbe gilt auch für Kantone ohne Bezirksunterteilung.

### 5. Bezirksname kurz

Der Bezirksname ist der vom Kanton verwendete Name der Bezirke, ohne die vorgestellte Bezeichnung Bezirk, Amt, Amtsbezirk oder Wahlkreis. Wird der Bezirksname in zwei Sprachen verwendet, sind beide Namen enthalten. Bemerkung: Bezirksfreie Gebiete sind pro Kanton entsprechend bezeichnet. Dasselbe gilt auch für Kantone ohne Bezirksunterteilung.

### 6. Art des Eintrags (Werte 15-17 gemäss Codeliste)

Dieses Merkmal dient der Unterscheidung von Bezirken als offizielle Verwaltungseinheiten bzw. offizielle Gliederungen der betreffenden Kantone und Gebiete, die aus statistischen oder geografischen Gründen auf der Ebene Bezirk ausgewiesen werden.

### 7. Mutationsnummer Aufnahme

Entspricht der Nummer des Mutationsprozesses, der zur Erfassung des Datensatzes führte. Die Nummern der Mutationsprozesse sind nicht zwingend chronologisch, da die Ereignisse z.T. auch erst nachträglich bekannt geworden sein können bzw. rückwirkend in Kraft getreten sind. Bemerkung: Mutationsnummer 100 entspricht der Ersterfassung.

### 8. Art der Aufnahme (Werte 20-27 gemäss Codeliste)

Entspricht der Mutationsart gemäss Codeliste, die zur Aufnahme des Datensatzes führte (Neugründung Bezirk, neue Kantonszugehörigkeit, Namensänderung usw.).

#### **9. Datum der Aufnahme**

Entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Änderung, d.h. dem Datum, ab dem der Datensatz gültig ist, oder dem Datum, ab dem das historisierte Gemeindeverzeichnis erstellt wurde.

#### **10. Mutationsnummer Aufhebung**

Entspricht der Nummer des Mutationsprozesses, der zur Aufhebung des Datensatzes führte. Die Nummern der Mutationsprozesse sind nicht zwingend chronologisch, da die Ereignisse z.T. auch erst nachträglich bekannt geworden sein können bzw. rückwirkend in Kraft getreten sind.

#### **11. Art der Aufhebung (Werte 22-30 gemäss Codeliste)**

Entspricht der Mutationsart gemäss Codeliste, die zur Aufhebung des Datensatzes führte (Aufhebung Bezirk, neue Kantonszugehörigkeit, Namensänderung usw.).

#### **12. Datum der Aufhebung**

Entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Änderung, d.h. dem Datum, bis zu dem der Datensatz gültig war.

#### **13. Änderungsdatum - Hilfsmerkmal**

Datum, an dem der Datensatz zuletzt geändert wurde.

### **Erläuterungen zu den Gemeinden**

#### **1. Historisierungsnummer Gemeinde (Vergabe durch die Fachsektion BFS)**

Die Historisierungsnummer Gemeinde wird als nicht sprechender, übergeordneter Schlüssel in der Entität geführt. Sie ermöglicht die Historisierung der Mutationsprozesse auf Gemeindeebene.

#### **2. Historisierungsnummer Bezirk (in der Entität Bezirke enthalten)**

Die Historisierungsnummer Bezirk ist ein Fremdschlüssel, der die Verbindung der Einträge in der Entität Gemeinde zur Entität Bezirk ermöglicht.

#### **3. BFS-Gemeindennummer (Vergabe durch die Fachsektion BFS)**

Die BFS-Gemeindennummer ist innerhalb der einzelnen gültigen Gemeindestände eindeutig. Dieselbe Nummer kann aber in einem anderen Gemeindestand für einen anderen Datensatz wieder verwendet worden sein.

#### **4. Amtlicher Gemeindename**

Nach Artikel 19, Abs. 1 der Verordnung über die geografische Namenverordnung ist für die Schreibweise der Gemeindennamen (politische Gemeinden) im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung sowie in allen Veröffentlichungen des Bundes das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz verbindlich. Die Namen von politischen Gemeinden sind innerhalb der einzelnen Gemeindestände, ohne gemeindefreie Gebiete und ohne kantonale Seeanteile, eindeutig. Hinweis: Bei Einträgen, die sich nicht auf politische Gemeinde beziehen, ist der Name nicht «amtlich».

#### **5. Gemeindename kurz**

Im Feld Gemeindename kurz werden diejenigen Gemeindennamen abgekürzt geführt, die aus mehr als 24 Zeichen bestehen. Der abgekürzte Name ist nicht amtlich, er kann aber z.B. für die Anzeige

am Bildschirm innerhalb von Applikationen praktisch sein, um die nötige Feldlänge einschränken zu können.

#### **6. Art des Eintrags (Werte 11-13 gemäss Codeliste)**

Dieses Merkmal dient der Unterscheidung von politischen Gemeinden, gemeindefreien Gebieten und kantonalen Seeanteilen.

#### **7. Status (0 = provisorisch / 1 = definitiv)**

Dieses Merkmal dient der Unterscheidung von Mutationen, die alle Verfahren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund durchlaufen haben (1 = definitiv), und denjenigen, die noch nicht alle Verfahren durchlaufen haben (0 = provisorisch). Hinweise zur Selektion der Gemeindestände sind in Kapitel 4 (Seite 14ff) enthalten.

#### **8. Mutationsnummer Aufnahme**

Entspricht der Nummer des Mutationsprozesses, der zur Erfassung des Datensatzes führte. Die Nummern der Mutationsprozesse sind nicht zwingend chronologisch, da die Ereignisse z.T. auch erst nachträglich bekannt geworden sein können bzw. rückwirkend in Kraft getreten sind. Bemerkung: Mutationsnummer 1000 entspricht der Ersterfassung.

#### **9. Art der Aufnahme (Werte 20-27 gemäss Codeliste)**

Entspricht der Mutationsart gemäss Codeliste, die zur Aufnahme des Datensatzes führte (Namensänderung, neue Gemeinde, neue Bezirkszuteilung usw.)

#### **10. Datum der Aufnahme**

Entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Änderung, d.h. dem Datum, ab dem der Datensatz gültig ist, oder dem Datum, ab dem das historisierte Gemeindeverzeichnis erstellt wurde.

#### **11. Mutationsnummer Aufhebung**

Entspricht der Nummer des Mutationsprozesses, der zur Aufhebung des Datensatzes führte. Die Nummern der Mutationsprozesse sind nicht zwingend chronologisch, da die Ereignisse z.T. auch erst nachträglich bekannt geworden sein können bzw. rückwirkend in Kraft getreten sind.

#### **12. Art der Aufhebung (Werte 22-30 gemäss Codeliste)**

Entspricht der Mutationsart gemäss Codeliste, die zur Aufhebung des Datensatzes führte (Namensänderung, Aufhebung der Gemeinde, neue Bezirkszuteilung usw.)

#### **13. Datum der Aufhebung**

Entspricht dem Datum des Inkrafttretens der Änderung, d.h. dem Datum, bis zu dem der Datensatz gültig war.

#### **14. Änderungsdatum - Hilfsmerkmal**

Datum, an dem der Datensatz zuletzt geändert wurde.

## Code, Mutationsprozesse und Sonderfälle

### Code der Ausprägung

Code	Ausprägung	Kurztext
11	Politische Gemeinde	Gemeinde
12	Gemeindefreies Gebiet	GDE-freies Gebiet
13	Kantonaler Seeanteil	Kant. Seeanteil
15	Bezirk	Bezirk
16	Kanton ohne Bezirksunterteilung	Kanton
17	Bezirksfreies Gebiet	Bezirksfrei
20	Ersterfassung Gemeinde/Bezirk	Ersterfassung GDE/BEZ
21	Neugründung Gemeinde/Bezirk	Neugründung GDE/BEZ
22	Namensänderung Bezirk	Namensänderung BEZ
23	Namensänderung Gemeinde	Namensänderung GDE
24	Neue Bezirks-/Kantonszuteilung	Neuer BEZ/KT
26	Gebietsänderung Gemeinde	Gebietsänderung GDE
27	Formale Neummerierung Gemeinde/Bezirk	Neummerierung GDE/BEZ
29	Aufhebung Gemeinde/Bezirk	Aufhebung GDE/BEZ
30	Mutation annulliert	Mutation annulliert

### Zuordnung der Mutationen zu einem Mutationstyp

GDE_GFINART Code	GDE_GINIART Code	Mutationstyp
26 + 29	26	Eingemeindung
29 mehrmals	21 einmal	Gemeindefusion
29 einmal	21 mehrmals	Gemeindetrennung
26	26 + 21	Ausgemeindung
26	26	Gebietsabtausch
23	23	Änderung Gemeindegemeinde
24	24	Änderung Kantons-/Bezirkszugehörigkeit
27	27	Neummerierung
22	22	Änderung Bezirksname

### Mutationsprozesse : Sonderfälle

Einträge, die ein identisches Datum in den Merkmalen „Datum der Aufnahme“ und „Datum der Aufhebung“ aufweisen, dienen der vollständigen Abbildung aller Mutationsprozesse. Diese sind durch entsprechende Restriktionen bei der Erstellung von Gemeindeständen zu unterdrücken.